Diese Zollsätze sind jedoch mit Rücksicht auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsindustrie nur für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden vom 1. Juli 1968 bis zum 31. Dezember 1968 für neue Reifen der Typen

44,5	× 16,5—18	; 30 PR
50	× 20	; 26 PR
24	× 7,7	; 14 PR
44	× 16	; 32 PR
26	× 6,6	; 10 PR mit Deflektor
40	× 14	; 22 PR

der Tarifnummer ex 40.11 C vollständig ausgesetzt, sofern die Reifen unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung von Flugzeugen verwendet werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

BESCHLUSS

vom 28. Juni 1968

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Angleichung an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Erzeugnissen

(68/271/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat es als zweckmäßig erachtet, durch die Verordnung (EWG) Nr. 812/68 [1] die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte unter das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel fallende Erzeugnisse auszusetzen.

Mit dem Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. Juli 1967 [2] war die Geltungsdauer der Beschlüsse vom 29. Mai 1964 [3], vom 27. Oktober 1966 [4] und vom 24. November 1966 [5] über eine beschleunigte Angleichung an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die unter das ge-

---

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
[2] ABl. Nr. 157 vom 15. 7. 1967, S. 6.
[3] ABl. Nr. 95 vom 13. 6. 1964, S. 1525/64.
[4] ABl. Nr. 204 vom 9. 11. 1966, S. 3497/66.
[5] ABl. Nr. 218 vom 28. 11. 1966, S. 3718/66.

nannte Abkommen fallenden Erzeugnisse verlängert worden.

Diese Beschlüsse sollten auch weiterhin in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch das Inkrafttreten des Gemeinsamen Zolltarifs für gewerbliche Erzeugnisse und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse am 1. Juli 1968 gegenstandslos werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Vom 1. Juli 1968 bis zum 30. Juni 1969 setzen die Mitgliedstaaten die Zollsätze für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse in Höhe der in der Verordnung (EWG)Nr. 812/68 des Rates angegebenen Sätze aus, wenn sie die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die sich aus der genannten Verordnung ergeben, übersteigen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 B II a) 2	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	18,4 %
20.06 B II c)	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
ex 1 cc)	von 4,5 kg oder mehr	18,4 %
ex 2	von weniger als 4,5 kg	18,4 %
20.07 B III	Säfte aus Pampelmusen und Grapefruits (mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger)	17,1 %

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1968.

Der Präsident

E. FAURE